

11.

Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

Das Verwenden wird beschränkt auf das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie 2 und 3 mit Ausnahme von:\*

- Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknall atz
- Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse
- Schwärmern
- Pyrotechnische Gegenstände Pfeifsatz als Einzelgegenstand

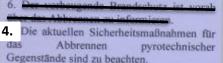
\*pyrotechnischen Gegenständen der Kat. 2 gemäß §20 Abs.4 1.SprengV. Diese sind:

Diese Beschränkung geht schon aus der Erlaubnis hervor. Kann eigentlich wegfallen III.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Das Abbrennen von Feuerwerken darf nur erfolgen, wenn ein angemessener Versicherungsschutz besteht. Dieser ist durch Versicherungsschein oder rechtsverbindlicher Zusage der Versicherung sicher zu stellen und nach zu weisen. Als angemessen gilt dabei eine Haftpflichtversicherung über mindestens 1.000.000 Euro für Personenschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden.
- Jedes Feuerwerk ist der örtlich zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- Die Kopie der Anzeige ist der zueründigen Erfaubnisbehärde mindestens 14 Toge vorhart vorzuleren.
- 4. Eine Lagerung pyrotechnischer
- Ein Wohnungswechsel ist mir unverzüglich anzuzeigen.

Bitte wenden!



8. Für grenzübersehrsitende Verbringung von pyratechnischen Gegenständen ist eine Genehmigung der BAM gemäß § 15 Abr. 6

9. Bei der Beförderung von pyrotechnischen Gegenständen sind die Lüchsteslibssigen Gesamtmangen je nach Beförderungseinheit gemäß Anlege2 Ziff. 2.1 Buchst. a)

5. Der Erlaubnisinhaber hat zu dulden, dass die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen, Grundstücke und den Wellanden beweise Bäume des Erlaubnisinhaber beweisen Behörde und den Prüfungen und Besichtigungen

6. Die en land ontsprechend der Sprengstofflager-Richtlinie "Kleine Mengen" (SprengLR 410 v. 10.12.1982, BArbBl. 2/1982 S. 72) in der zurzeitwigeltenden Fassung aufzubewahren.

nach §31 SprengG vornehmen.

pyrotechnischen Gegenstände